



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Freie Wähler Dresden
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Jens Genschmar

GZ: (OB) 01.22

Datum: - 8. SEP. 2020

Wettbürosteuer
AF0804/20

Sehr geehrter Herr Genschmar,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In verschiedenen Städten Deutschlands, so in Dortmund, Frankfurt a. M. oder oder Düsseldorf, wurde eine sogenannte Wettbürosteuer eingeführt. Im Zuge dessen gab und gibt es rechtliche Auseinandersetzungen mit den Betreibern dieser Wettbüros. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Urteil am 29.06.2017 (Az.: 9 C 7/16) gefällt, das offenbar die Möglichkeit eröffnet, eine solche Steuer rechtssicher einzuführen. Außerdem gibt es einen Vorschlag der Betreiber von Wettbüros eine pauschalierte Besteuerung anstelle einer Umsatzbesteuerung einzuführen. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Gibt es Überlegungen eine solche Steuer in Dresden einzuführen?“

Die vom Fragesteller zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes stellt lediglich grundsätzlich fest, dass die Erhebung einer sogenannten „Wettbürosteuer“ als kommunale Aufwandsteuer zulässig ist und der Wetteinsatz den für eine solche Steuer sachgerechtesten Maßstab bildet. Höchstrichterlich sind allerdings weitere wesentliche Fragen zu Details der Steuererhebung ungeklärt.

Beispiel:

Das Oberverwaltungsgericht für Nordrhein-Westfalen hat am 17. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 14 A 1843/19 entschieden, dass Wetteinsätze, die von den Wettkunden mittels vom Wettbüro ausgegebener Kundenkarten außerhalb des Wettbüros über das Internet oder im Wettbüro selbst über Smartphone-Apps getätigt werden, aus verfassungsrechtlichen Gründen (fehlender bzw. nicht nachweisbarer örtlicher Bezug) bei der Berechnung der Steuerhöhe selbst dann nicht berücksichtigt werden dürfen, wenn der Wettbürobetreiber für diese Wetteinsätze infolge der Nutzung eines von ihm angelegten Kundenkontos eine Vermittlungsprovision erhält. Der Besteuerung unterliegen vielmehr nur solche Einsätze, die bar oder durch Nutzung einschlägiger Zahlungsmethoden (wie ec-Karte oder Kreditkarte) vor Ort im Wettbüro abgegeben werden.

Diese Entscheidung würde den Wettbürobetreibern durch Ausgabe von Kundenkarten eine einfache Möglichkeit zur Umgehung der Steuer eröffnen. Je stärker diese Möglichkeit genutzt würde, umso geringer fallen – bei gleichbleibenden Umsätzen und Verdiensten des Betreibers – die Steuereinnahmen aus. Darüber hinaus stellten sich Fragen zum Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn Vor-Ort-Einsätze steuerpflichtig, Kundenkarten-Einsätze hingegen stets steuerfrei behandelt würden.

Die dargestellten rechtlichen Unsicherheiten, verbunden mit der Tatsache, dass die derzeit prognostizierbaren Einnahmen aus einer „Wettbürosteuer“ (s. u. Antwort auf Frage 3) in keinem Verhältnis zu den für die Steuerverwaltung erforderlichen Aufwendungen (einschließlich Aufwand für die Prüfung abgegebener Steueranmeldungen) stehen würden, haben dazu geführt, dass bisher verwaltungsseitig keine weiterführenden Überlegungen zur Einführung einer entsprechenden Steuer in Dresden angestellt wurden.

2. „Wie viele Wettbüros gibt es in Dresden?“

Nach Angaben der Landesdirektion Sachsen, Referat 24, als obere Glücksspielaufsichtsbehörde werden zum jetzigen Zeitpunkt neun Wettvermittlungsstellen in der Landeshauptstadt Dresden betrieben.

3. „Welche möglichen Einnahmen könnten durch eine solche Steuer erreicht werden?“

Eine Arbeitsgruppe innerhalb des Deutschen Städtetages hatte im Herbst 2017 die durchschnittlichen Wetteinsätze in Wettbüros auf 25.000 – 40.000 Euro monatlich geschätzt. Zugrunde lagen Daten überwiegend aus nordrhein-westfälischen Großstädten. Bei einem (üblichen und gerichtlich bisher tolerierten) Steuersatz von 3 Prozent der Wetteinsätze ergäbe sich für die derzeit neun Wettbüros in Dresden insgesamt ein Steuereinnahmepotenzial von 11.700 Euro pro Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert